

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croisitz, Grumbach, Gruns bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähnndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshausen, Lampersdorf, Linbach, Nossen, Nitzsch-Koitzsch, Ranzig, Reutchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Köhrsdorf bei Wilsdruff, Koitzsch, Kothschönberg mit Verne, Sächschorf, Schmiedewalde, Sora, Strinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seelitzstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropf, Wilsdora

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf., Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. Insertionspreis 15 Pf. pro vierzeiliger Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Correctur und den Inhalt: Martin Berger, für Politz und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No 98.

Sonnabend, den 20. August 1904.

63. Jahrg.

Mittwoch, den 24. djs. Mts.,

vormittags 1/2 Uhr

findet im hiesigen Rathause, Sitzungszimmer Nr. 32, Eingang Burgstraße, öffentliche

Sitzung des Bezirksausschusses

statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meissen, am 16. August 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Loffow.

Im Namen des Königs.

In der Privatklagesache des Redakteurs Martin Berger in Wilsdruff und des Redakteurs Hugo Friedrich in Wilsdruff, — vertreten durch den Rechtsanwalt Burian in Dresden — Privatkläger, gegen den Lagerhalter Max Schöke in Wilsdruff und den Tischler Kirsten genannt Jünger in Wilsdruff, — vertreten durch den Rechtsanwalt Max Rudolf in Dresden — Angeklagte, wegen Beleidigung, hat das königliche Schöffengericht zu Wilsdruff in der Sitzung vom 22. Juli 1904 für Recht erkannt: Der Privatkläger Hugo Friedrich wird auf die Widerklage wegen Beleidigung in einem Falle zu einer Geldstrafe von 40 — vierzig — Mk., an deren Stelle im Noeinbringlichkeitsfalle 4 — vier — Tage Haft zu treten haben, verurteilt. Von den Kosten des Verfahrens werden dem Privatkläger Friedrich 2/3, anferlegt. Dem Widerkläger Schöke wird die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung Friedrichs durch Abdruck des erkennenden Teiles dieses Urteils, soweit er Friedrich betrifft, im Wochenblatt für Wilsdruff in den auf die Rechtskraft dieses Urteils folgenden zwei Monaten auf Kosten Friedrichs einmal bekannt zu machen.

Wilsenberg, Assessor.

Bekannt gemacht am 17. August 1904.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts zu Wilsdruff. P 13/04.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des am nächsten

Dienstag, den 23. djs. Mts.

stattfindenden **Schulfestes** wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:
Das **Sammeln** zum Auszuge hat **nachmittags von 1/2 2 Uhr ab auf dem Turnplatze** zu erfolgen. Der Abmarsch erfolgt **Punkt 2 Uhr.**

Zeitvorher werden gebeten, sich am Umzuge vollständig mit zu beteiligen. Außerdem wird die hiesige Einwohnerschaft noch ersucht, durch Besetzen der Häuser pp. ihrer Teilnahme am Feste Ausdruck zu geben.

Wilsdruff, am 19. August 1904.

Der Schulvorstand.

Rahlenberger, B.

Bot.

Jar.

Verpachtung

der Grummet- und Pflaumennutzung.

Nächsten Mittwoch, den 24. d. Mts.,

nachmittags 5 Uhr,

sollen im **RatsitzungsSaale**

a. die Grummetnutzungen

1. im oberen Stadtparke mit sämlichen Bändern am Waße und Mühlgraben,
2. der Wiese am Elektrizitätswerk nebst den Grasrändern an der Freiburger Straße und
3. des unteren Stadtparkes mit dem Rand am Sächschorfer Wege und an den Ufern der Soubach;

b. die diesjährige Pflaumennutzung

unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wilsdruff, am 19. August 1904.

Der Stadtrat.

Rahlenberger, B.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 19. August 1904.

Deutsches Reich.

Zu einer etwaigen Aenderung des Reichstagswahlrechts

Äußert sich das national-liberale „Vpp. Tagebl.“ dahin, wiewohl die Reichstagswahlen wieder und wieder neue Erfolge der Sozialdemokratie bringen sollten, so würde natürlich eines Tages die Aenderung des Wahlrechts eine absolute Notwendigkeit werden. Man werde doch schließlich dem herrschenden Regime keinen politischen Selbstmord zumuten dürfen.

Die Bevölkerung des Deutschen Reiches.

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs wird in dem neuesten statistischen Jahrbuch nach dem Stande am Mitte dieses Jahres auf 59 495 000 geschätzt. Bei der letzten Volkszählung, die am 1. Dezember 1900 stattgefunden hat, ist eine Einwohnerzahl von 56 367 178 Köpfen festgestellt.

Gegen das österreichische Ausfuhrverbot.

Die maßgebenden Firmen des Breslauer Futtermittelhandels, sowie die Handelskammer richteten an die Regierung ein Petition, in welcher sie die Regierung zum Proteste gegen das österreichische Ausfuhrverbot für Futtermittel auffordern, weil dasselbe den deutsch-österreichischen Handelsvertrag verlegt.

Das **Schwaberkriegsgericht** in Biel verurteilte den Oberleutnant Riedel vom Kustenspazier „Hilobrand“ wegen Mißhandlung und vorchriftswidriger Behandlung von fünf Untergebenen zu 14 Tagen Kommerzarrest.

Der beleidigte Klingelbeutel.

Wegen Beleidigung des Klingelbeutels ist auf Grund des Gotteslästerungsparagraphen des Strafgesetzbuches (§ 166) dieser Tage in Heidelberg eine Verurteilung erfolgt. Die Klage richtete sich gegen einen auswärtigen Kaffee, der in einer Wirtschaft schon ziemlich angetrunken die Aeußerung getan hatte: Handwerksburschen sperrt man ein, wenn sie betteln, in der Kirche aber darf ungestrast

mit dem Klingelbeutel gebettelt werden, das ist eine feinerer Bettelei.“ Der Sachverständige Stadtpfarrer Schmittbeuer stellte in Abrede, daß der Klingelbeutel eine Einrichtung der evangelischen Kirche sei; in vielen Orten sei er schon längst abgeschafft, und in absehbarer Zeit werde dieses unmoderne, aufdringliche Instrument hoffentlich für immer aus der evangelischen Kirche verschwinden. Die Strafkammer war jedoch der Meinung, daß ein Vergehen gegen § 166 vorliege; der Angeklagte habe nicht den Klingelbeutel an sich, sondern das Einsammeln von milden Gaben treffen wollen, und dies sei eine Einrichtung der evangelischen Kirche. Das Gericht erkannte auf zwei Tage Gefängnis. Gegenüber diesem Urteil erinnert das „Markgr. Tagbl.“ daran, daß die ultramontane „Oberl. Tagespr.“ vor etwa 5 Jahren die Bibel Luthers als gotteslästerliches Buch bezeichnete. Die Staatsanwaltschaft erhob, da die Bibel keine „Einrichtung“ der evangelischen Kirche sei, Anklage wegen groben Unfugs. Aber sowohl beim Schöffengericht, als bei der Strafkammer und beim Oberlandesgericht wurde der angeklagte Redakteur freigesprochen. In den Urteilsgründen wurde ungefähr ausgeführt, daß die Aeußerung des Blattes in großen Kreisen berechtigtes Aufsehen hervorgerufen habe, daß aber der Grobe Unfug-Paragraph nur auf solchen Unfug angewendet werden könne, der in der Öffentlichkeit als eine Störung empfunden würde. Wie stimmen die beiden Urteile zusammen?

Die Zahl der polizeilichen Mißgriffe

ist um einen sehr krassen Fahl, der sich in Thorn zugetragen, bereichert worden. An einem der letzten Abende ging die verheiratete Schauspielerin Jahn mit ihrem Manne die Straße entlang. Das Ehepaar, das übrigens in Kürze Familienzuwachs erwartet, geriet unterwegs in Meinungsverschiedenheiten miteinander. Plötzlich trat ein Schutzmann an die Frau heran und sagte ihr, sie sei eine liederliche Dirne und müsse ihm zur Wache folgen. Den Einwurf des Mannes, daß es seine Frau sei, wies der Schutzmann barsch zurück mit den Worten: Das kann jeder sagen! Trotz des Protestes beider Personen wurde die Frau auf die Polizeiwache geführt und mußte bis zum andern Morgen in Polizeigewahrsam bleiben.

Am andern Morgen sollte Frau Jahn vom Polizeiarzt untersucht werden, der jedoch Abstand nahm, als die Inhaftierte ihm ihr Schicksal erzählte. Vom Polizeiarzt wurde die Frau dann entlassen. Bis heute ist noch keine Aufklärung des skandalösen Vorfalles erfolgt, trotzdem der Mißgriff offen zu Tage liegt.

Vom Hereroaufstand.

Ueber das Ergebnis der von General-Leutnant von Trotha eingeleiteten Verfolgung der Hereros nach dem Gefecht am Waterberg meldet der Oberbefehlshaber heute aus Namakari folgendes: Der Feind ist nach dem Gefecht am 11. August in voller panikartiger Flucht unter Zurücklassung von sehr vielem Vieh und Habseligkeiten und zahlreichen Reichen hauptsächlich in östlicher Richtung zurückgegangen. Wir verfolgten starke feindliche Kräfte mit den vereinigten Abteilungen Deimling und Mählenfels mit Gewaltmarsch bis in die Gegend von Omuthabjewa, wo gänzlicher Mangel an Weide und Wasser und Trennung des Feindes die Einstellung der Verfolgung bedingte. Zahlreiches Vieh wurde erbeutet. Stoff verfolgte den Feind, ihn von Norden umfassen, und schlug am 15. dieses Monats Hererobanden, die Omuramba abwärts zogen. Der Feind hatte große Verluste. Auf deutscher Seite tot: 5 Mann; verwundet Oberleutnant Bischof, Leutnant von Meica und 5 Mann. — Generalleutnant v. Trotha meldet: Leutnant Bodenhausen und 8 Mann der 1. Komp. Rgt. 2 wurden am 6. auf der Rückkehr von einer Patrouille nach dem Waterberg überfallen und getötet. Die Leichen wurden am 7. auf halbem Wege zwischen Waterberg und Dianjacherberg gefunden und beerdigt. 2 Mann der Patrouille werden vermisst.

Ausland.

Ausfall der großen Manöver in Frankreich.

Wie bekannt gegeben wird, werden die großen Manöver des 7. und 8. Korps, die im Departement Ode-d'Or stattfinden sollten, wegen Wassermangels ausfallen.

Vom russisch-japanischen Kriegsschauplatz

liegen außer einigen amtlichen Meldungen über den Ver-